1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1990	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Januar 1990	Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
8. 1. 90	Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung ... *Ändert GVBl. II 305-19*	2
2. 1. 90	Hessische Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen ... *GVBl. II 55-22*	3
2. 1. 90	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts ... *Ändert GVBl. II 351-35*	5
8. 1. 90	Verordnung zur Durchführung der Butterverordnung ... *GVBl. II 82-49*	6
22. 12. 89	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter (ZustVOFÄ) ... *Ändert GVBl. II 40-13*	7
20. 12. 89	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ... *Ändert GVBl. II 212-12*	8
27. 12. 89	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1990 (Zulassungszahlenverordnung 1990) ... *GVBl. II 70-153*	9
20. 12. 89	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau" ... *GVBl. II 881-28*	13

Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung*)

Vom 8. Januar 1990

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404), wird verordnet:

Artikel 1

Die Nr. 151 bis 1513 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 17. Dezember 1985 (GVBl. I S. 240), geändert durch Verordnung vom 13. September 1988 (GVBl. I S. 334), erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
151	Gebühren für regelmäßige Tätigkeit			
1511	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde		22
1512	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde		18
1513	übrige Beschäftigte	je ¼ Stunde		14

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Januar 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister der Finanzen
Kanther

*) Ändert GVBl. II 305-19

Hessische Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen*)

Vom 2. Januar 1990

Auf Grund des § 55 Abs. 5 Satz 3 und § 55 a Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595), und des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363) in der Fassung des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts aus Reichsverkündungsblättern vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 55 Abs. 2 c des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), wird im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen verordnet:

ERSTER ABSCHNITT
Öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen

§ 1

(1) Die Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude in Darmstadt, die Nassauische Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden und die Hessische Brandversicherungsanstalt in Kassel haben den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), den Anhang und den Lagebericht nach den Vorschriften des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (BGBl. I S. 1209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 2), in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen. Die Aufsichtsbehörde kann der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Darmstadt eine Fristverlängerung bis zu drei Monaten gewähren, solange das Unternehmen eine Nachtragsumlage erhebt.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Brandversicherungsanstalten haben den Jahresabschluß im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen. § 55 Abs. 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt entsprechend.

§ 2

(1) Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen vom 12. Mai 1953 (GVBl. S. 112), geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 161), mit einem bestimmungsgemäß sachlich, örtlich oder dem Personenkreis nach nicht eng begrenzten Wirkungskreis haben der Aufsichtsbehörde einen internen Bericht vorzulegen, der die im Ersten bis Fünften und Siebten Abschnitt der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 30. Januar 1987 (BGBl. I S. 530, 2319) bezeichneten Rechnungslegungsunterlagen enthält.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann auf die Vorlage der Formblätter für jeden Versicherungszweig verzichten, wenn das Versicherungsunternehmen eine entsprechende Übersicht der aufsichtserheblichen Daten vorlegt.

(3) Die Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude in Darmstadt, die Nassauische Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden und die Hessische Brandversicherungsanstalt in Kassel haben den Jahresabschluß und den Lagebericht durch einen Abschlußprüfer prüfen zu lassen; die §§ 57 bis 59 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die Rechnungslegungsunterlagen sind der Aufsichtsbehörde innerhalb folgender Fristen einzureichen

1. einen Monat vor der Sitzung des Verwaltungsrates oder des entsprechenden Organs: der Entwurf des Jahresabschlusses, des Anhangs und des Lageberichts,
2. unverzüglich nach der Sitzung des Verwaltungsrates oder des entsprechenden Organs: der Bericht des Abschlußprüfers,
3. zehn Monate nach Schluß des Geschäftsjahres: die übrigen Unterlagen.

§ 3

Die Rechnungslegung einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung mit einem bestimmungsgemäß sachlich, örtlich oder dem Personenkreis nach eng begrenzten Wirkungskreis richtet sich nach den für kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit geltenden Rechnungslegungsvorschriften.

ZWEITER ABSCHNITT
Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

§ 4

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgeset-

*) GVBl. II 55-22

zes, die der Aufsicht durch Aufsichtsbehörden des Landes unterliegen, haben, soweit sie nicht gemäß § 157 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der laufenden Aufsicht freigestellt sind, den Jahresabschluß, den Anhang, den Lagebericht und den internen Bericht nach den §§ 2 bis 8 der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 27. Januar 1988 (BGBl. I S. 104) zu erstellen. Die Nachweisung 102 (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) entfällt.

§ 5

Versicherungsvereinen, die nicht Pensionskassen sind und deren gebuchte Brutto-Beiträge im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre 200 000,— Deutsche Mark nicht überstiegen haben, werden abweichend von § 4 nachstehende Vereinfachungen eingeräumt:

1. In der Bilanz (Formblatt 1) entfallen die Untergliederungen bei den Aktiva zu Posten 8 und bei den Passiva zu den Posten 3 Buchst. e und 8.
2. In der Gewinn- und Verlustrechnung für Pensions- und Sterbekassen sowie Krankenversicherungsvereine (Formblatt 2) entfällt die Untergliederung zu Posten 9.
3. In der Gewinn- und Verlustrechnung für Schaden- und Unfallversicherungsvereine (Formblatt 3) entfallen die Untergliederungen bei den Posten 1, 10 Buchst. a und 12.
4. In der internen Gewinn- und Verlustrechnung für Schaden- und Unfallversicherungsvereine (Formblatt 8) entfallen die Untergliederungen bei den Posten 1, 3 Buchst. a und 3 Buchst. b, 6 bis 10, 12 Buchst. a und 12 Buchst. d, 13, 15, 17 und 19.
5. In der Nachweisung 4 für Pensions- und Sterbekassen sowie Krankenversicherungsvereine sind Angaben nur zu Nr. 1.1.1, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 2.5, 3 und 4 erforderlich.
6. In der Nachweisung 5 für Schaden- und Unfallversicherungsvereine sind Angaben nur zu Nr. 1.1.1, 1.5, 1.6, 2.1, 2.3, 3 und 4 erforderlich.
7. In der Nachweisung 9 für alle Versicherungsvereine entfallen die Angaben zu Nr. 7 und 9.

§ 6

(1) Die Versicherungsvereine haben den Geschäftsbetrieb und die Vermögensanlagen auf ihre Kosten mindestens zum Abschluß eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde in kürzeren Zeitabständen, durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Bei Pensions- und Sterbekassen schließt die Prüfung ein versicherungsmathematisches Gutachten nach § 22 Satz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen ein.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann eine Ausdehnung der Prüfungsabstände auf bis zu fünf Jahre gestatten oder ganz oder teilweise auf eine Prüfung verzichten, wenn dies auf Grund besonderer Umstände sachgerecht erscheint und die Belange der Versicherten nicht beeinträchtigt werden.

(3) Ist eine Abschlußprüfung nach § 64 des Versicherungsaufsichtsgesetzes angeordnet, entfällt die Prüfung durch einen Sachverständigen, soweit sie sich auf den gleichen Gegenstand bezieht.

§ 7

Der interne Bericht (§ 4) und der Prüfungsbericht des Sachverständigen (§ 6) sind der Aufsichtsbehörde einen Monat nach der Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung, spätestens jedoch neun Monate nach Schluß des Geschäftsjahres vorzulegen.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 8

(1) Diese Verordnung ist erstmals auf die Rechnungslegung für das dem 31. Dezember 1988 folgende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) Die Verordnung über die Rechnungslegung der unter Landesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen vom 13. Januar 1976 (GVBl. I S. 26)[1]) wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Januar 1990

Die Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

[1]) Hebt auf GVBl. II 55-21

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts*)

Vom 2. Januar 1990

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), geändert durch Verordnung vom 7. November 1989 (GVBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. den Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Atomgesetzes, über die Errichtung, den Betrieb und Besitz von Anlagen der in § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Atomgesetzes bezeichneten Art und über den Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Atomgesetzes bezeichneten Art, soweit sie mit einem der in Nr. 1 bis 3 geregelten Gegenstände in einem betriebstechnischen Zusammenhang stehen und sich auf demselben Gelände befinden,".

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114)," ersetzt durch die Worte „in der Fassung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1322, 1926)".

3. In § 7 werden jeweils vor dem Wort „Beseitigung" die Worte „Lagerung, Bearbeitung und" eingefügt.

4. In § 9 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 20" durch die Verweisung „§ 19 Abs. 4" ersetzt.

5. In § 10 wird die Verweisung „§ 20a Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung „§ 20 Abs. 1" ersetzt.

6. In § 12 Abs. 6 werden in Satz 1 die Verweisung „§ 47 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung „§ 82 Abs. 1" und in Satz 2 die Verweisung „§ 47 Abs. 1 Satz 2" durch die Verweisung „§ 82 Abs. 2" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Januar 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister
für Umwelt
und Reaktorsicherheit
Weimar

*) Ändert GVBl. II 351-35

Verordnung zur Durchführung der Butterverordnung*)

Vom 8. Januar 1990

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), der §§ 37, 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 1989 (BGBl. I S. 1556), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), und Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1
Molkereibutter

Die regelmäßige Herstellung und das Inverkehrbringen von Butter mit der Handelsklasse „Deutsche Molkereibutter" nach § 10 der Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286, 2657), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140), ist dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung als Überwachungsstelle schriftlich anzuzeigen.

§ 2
Prüfung der Verkehrsfähigkeit

(1) Zur Überwachung der Qualität von Butter führt die Überwachungsstelle in entsprechender Anwendung des § 11 der Butterverordnung Prüfungen der Verkehrsfähigkeit von Butter durch, die nach § 8 Abs. 1 der Butterverordnung mit der Verkehrsbezeichnung „Butter" in den Verkehr gebracht wird.

(2) Betriebe, die Butter mit der Verkehrsbezeichnung „Butter" herstellen und in den Verkehr bringen, haben dies der Überwachungsstelle vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Hersteller sind verpflichtet, monatlich Proben der von der Überwachungsstelle bestimmten Prüfstelle auf Abruf kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Bei einer Herstellungsmenge von 500 Tonnen Butter pro Jahr ist monatlich eine Probe, bei größeren Herstellungsmengen sind monatlich zwei Proben zur Verfügung zu stellen. Eine Probe besteht aus vier Verbraucherpackungen zu je 250 g.

(4) Zusätzlich erfolgt eine stichprobenartige Prüfung der Verkehrsfähigkeit von Butter in Molkereien und im Lebensmittelhandel.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordungswidrig im Sinne des § 46 Abs. 3 des Milchgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verpflichtungen nach § 1, § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Januar 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Die Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Reichhardt

*) GVBl. II 82-49

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter (ZustVOFA)*)

Vom 22. Dezember 1989

Auf Grund des

1. § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 16. September 1988 (GVBl. I S. 335),

2. § 15 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes,

3. § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind, vom 1. September 1982 (GVBl. I S. 195),

4. § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind,

5. a) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 138),

   b) § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 26. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2099),

   c) § 5 b Abs. 2 Satz 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153),

   d) § 5 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532),

   e) § 20 des Berlinförderungsgesetzes 1987 in der Fassung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267),

   f) § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes 1987,

   g) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2736), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537),

   h) § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606),

   i) § 5 a des Investitionszulagengesetzes 1986 in der Fassung vom 28. Januar 1986 (BGBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093),

   j) § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),

   jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung, Buchst. a bis d, f und h auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind,

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter (ZustVOFA) vom 13. Oktober 1989 (GVBl. I S. 362) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei § 7 die Worte „Lohnsteuer-Arbeitgeberangelegenheiten, Lohnsteueraußenprüfung" ersetzt durch die Worte „Lohnsteuerliche Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt".

*) Ändert GVBl. II 40-13

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Lohnsteuerliche Aufgaben
als Betriebsstättenfinanzamt

(1) Für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt ist das Finanzamt Wiesbaden II für das Finanzamt Wiesbaden I zuständig.

(2) Bei Arbeitgebern in der Rechtsform einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 4 Abs. 1 sowie bei Einzelunternehmen als Organträger (§ 5 Abs. 2) und bei Personengesellschaften als Organträger (§ 5 Abs. 3) ist für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Frankfurt am Main-Börse	Frankfurt am Main-Höchst Frankfurt am Main-Stiftstraße Frankfurt am Main-Taunustor
Kassel-Goethestraße	Kassel-Spohrstraße
Offenbach am Main-Stadt	Offenbach am Main-Land."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1989

Der Hessische Minister der Finanzen
Kanther

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit*)

Vom 20. Dezember 1989

Auf Grund des § 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (GVBl. I S. 181), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Oktober 1986 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1988 (GVBl. I S. 283), erhält folgende Fassung:

„b) Frankfurt am Main — acht Kammern,".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1989

Der Hessische Minister der Justiz
Koch

*) Ändert GVBl. II 212-12

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1990 (Zulassungszahlenverordnung 1990)*)

Vom 27. Dezember 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 1. Dezember 1986 (GVBl. I S. 397) wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Sommersemester 1990 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

A. Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehrämter) oder künstlerischer Abschlußprüfung

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Technische Hochschule Darmstadt										
Architektur	0	203	0	203						
Biologie	0	115	0	115	0	115	0	115		
Elektrotechnik	0									
Informatik	0									
Maschinenbau	0									
Psychologie	0									
Wirtschaftsinformatik	0									
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Elektrotechnik	0									
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Maschinenbau	0									
2. Fachhochschule Darmstadt										
Architektur mit berufspraktischen Semestern	0	120	0	120						
Elektrotechnik	0	205	0	205	0	205				
Industriedesign	0	52								
Industriedesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270)	0									
Informatik	0	90	0	90	0	90	0			
Information und Dokumentation	0	36	0	36	0	36				
Innenarchitektur mit berufspraktischen Semestern	0	50	0	50	0	50				
Kommunikationsdesign	0	80	0	80	0	80				
Kommunikationsdesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 HHG	0									
Maschinenbau	60	110	40	110	40	110				
Sozialpädagogik	0	160								

*) GVBl. II 70-153

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main										
Betriebswirtschaftslehre	240	340	340	340	340	340	340	340		
Biologie	0	161	0	161						
Informatik	0									
Lebensmittelchemie	20	15	15	15	15	15	15	15		
Medizin	240	240	240	240	210	210	210	210	210	210
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	16	16	16	16						
Pharmazie	70	60	60	60	60	60	60			
Psychologie	40	44	44	44	44	44	44	44		
Volkswirtschaftslehre	85	120	120	120						
Wirtschaftspädagogik	25	25	25	25						
Zahnmedizin	58	53	53	53	53	53	53	53	53	53
4. Fachhochschule Frankfurt am Main										
Architektur	85									
Elektrotechnik	60	110	40	110	40	110				
Maschinenbau	0	110	0	110	0	110				
Wirtschaft	80	160	80	160	80	160				
5. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main										
Ballett	0									
Instrumental- und Gesangspädagogik	0									
Kirchenmusik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung	0									
Künstlerische Ausbildung (Gesang und Oper)	0									
Künstlerische Ausbildung (Instrumentalmusik)	0									
Schauspiel	0									
6. Fachhochschule Fulda										
Haushalts- und Ernährungswirtschaft	0									
Informatik	0									
Lebensmitteltechnologie	0									
Wirtschaft mit berufspraktischem Semester	40	120	40	120	40	120				
7. Justus-Liebig-Universität Gießen										
Anglistik (Diplom)	0	100	0	100						
Betriebswirtschaftslehre	120									
Biologie	0	110	0	110	0	110	0	110		
Drama, Theater, Medien	0	22	0	22						
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	130	130	130	130						
Medizin	189	189	189	189	169	169	169	169	169	169
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	43	43	43	43						
Ökonomie	50									
Psychologie	0									
Romanistik (Diplom)	0	65	0	65						
Tiermedizin	0	210	0	210	0	210	0	210	0	210
Volkswirtschaftslehre	30									
Zahnmedizin	31	31	30	30	30	30	30	30	30	30

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8. Fachhochschule Gießen-Friedberg										
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	75	110	50	110	50	110				
Elektrotechnik, Studienort Gießen	60	110	40	110	40	110				
Informatik	0	120	0	80	0	80				
Maschinenbau, Studienort Friedberg	60	50								
Maschinenbau, Studienort Gießen	75	75	50	75	50	75				
Technisches Gesundheitswesen	95	95	95	95	95	95				
Wirtschaft	50	130	50	130	50	130				
9. Gesamthochschule Kassel										
Architektur für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	0	45	0	45	0	45	0	90		
Architektur für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	0	45	0	45	0	45				
Biologie	0	30	0	30	0	30	0	30		
Elektrotechnik	0									
Landschaftsplanung für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	0	31	0	31	0	31	0	62		
Landschaftsplanung für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	0	31	0	31	0	31				
Stadtplanung für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	0	24	0	24	0	24	0	48		
Stadtplanung für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	0	24	0	24	0	24				
Wirtschaftswissenschaften	0									
10. Philipps-Universität Marburg										
Betriebswirtschaftslehre	140									
Biologie	0	126	0	126	0	126	0	126		
Humanbiologie	0	60	0							
Medizin	180	180	180	180	162	162	162	162	162	162
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	24	24	24	24						
Pharmazie	90	90	80	80	80	80	80			
Psychologie	0									
Volkswirtschaftslehre	60									
Zahnmedizin	35	35	31	31	31	31	31	31	31	31

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11. Fachhochschule Wiesbaden										
Architektur	41									
Elektrotechnik	75									
Fernsehtechnik	30	30	0	0	0	0				
Gartenbau	0	55	0	55	0	55				
Informatik	0	80	0	80	0	60				
Innenarchitektur	37	37	37	37	37	37				
Kommunikationsdesign	27	37	37	37	37	37				
Kommunikationsdesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 HHG	3									
Landespflege	0	40	0	40	0	40				
Maschinenbau	90									
Sozialwesen	0	120	0	120	0	120				
Weinbau/Getränketechnologie	0									
Wirtschaft	80	120	80	120	80	120				

B. Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Hochschule/Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Technische Hochschule Darmstadt								
Biologie	0							
2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main								
Biologie	0							
3. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main								
Musik	15							
4. Justus-Liebig-Universität Gießen								
Biologie	0							
5. Philipps-Universität Marburg								
Biologie	0							

C. Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge

Hochschule/Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
1. Fachhochschule Frankfurt am Main						
Wirtschaftsingenieurwesen	0					
2. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main						
Instrumental- und Gesangspädagogik	0					
3. Justus-Liebig-Universität Gießen						
Weinbau und Oenologie	0					
4. Gesamthochschule Kassel						
Ökologische Umweltsicherung	30					

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1988 (GVBl. 1989 I S. 5), oder der Vergabeverordnung Hessen vom 8. Juli 1987 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1988 (GVBl. 1989 I S. 5),
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen

zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) In den Studiengängen, die an den Hochschulen des Landes eingerichtet sind, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

(3) Soweit in einem in § 1 genannten Studiengang für ein höheres Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.

§ 3

Wird durch die Nachfrage nach Studienplätzen in einem Studiengang, in dem eine Zulassungszahl nach § 1 für das erste Fachsemester festgesetzt ist, die Ausbildungskapazität nicht ausgeschöpft, ist in entsprechendem Umfang die Zahl der Studienplätze in einem anderen Studiengang zu erhöhen, der auf Grund des § 7 der Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1988 (GVBl. I S. 263), derselben Lehreinheit zugeordnet ist. Für die Umrechnung von Studienplätzen gelten die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts der Kapazitätsverordnung entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 30. September 1990 außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. Dezember 1989

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau"*)

Vom 20. Dezember 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die Auenlandschaft der Flüsse Horloff, Nidda, Nidder, Wetter und Seemenbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau" umfaßt Flächen im Landkreis Gießen, im Main-Kinzig-Kreis und im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von ca. 7 400 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab von 1 : 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, sowie bei dem Kreisausschuß des Landkreises Gießen, untere Naturschutzbehörde, Ostanlage 39–41, 6300 Gießen, dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Eugen-Kaiser-Straße 9, 6450 Hanau und dem Kreisausschuß des Wetteraukreises, untere Naturschutzbehörde, Kaiserstraße 136, 6360 Friedberg. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Anlage

*) GVBl. II 881-28

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Sicherung der noch intakten, durch Feuchtwiesen geprägten Auenbereiche von Horloff, Nidda, Nidder, Wetter und Seemenbach aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen und als Pufferzone für einliegende Naturschutzgebiete.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten sowie motorsportlichen Veranstaltungen, der Einsatz von Wasserfahrzeugen einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen sowie von Modellschiffen und das Starten und Landen von Modellflugzeugen;
3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
4. das Beschädigen oder Beseitigen von Feuchtgebieten, Feuchtwiesen und Wiesensenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen, Mooren, Teichen, Tümpeln, Findlingen, Röhricht- und Schilfbeständen sowie das Verändern der Gewässerufer;
5. Entwässerungsmaßnahmen und andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können;
6. der Umbruch von Grün- oder Brachland sowie die Einsaat in diesen Flächen;
7. Baum- und Strauchanpflanzungen;
8. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen, das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige Verunreinigungen des Geländes;
9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze;
10. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände sowie das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung und für Beseitigungsverfügungen ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.

§ 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken sowie der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischerei-Erlaubnisscheininhaber;
2. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und nach sonstigen Vorschriften zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
3. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener:
   a) Bahnanlagen,
   b) Bahnfernstromleitungen,
   c) Fernmeldeanlagen,
   d) Straßen und deren Nebenanlagen,
   e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpanlagen,
   f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;
4. das Gebrauchmachen von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Rechtskraft erlangt haben;
5. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
6. das Befahren von Fließgewässern mit durch Muskelkraft betriebenen Booten;
7. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
8. Kulturmaßnahmen auf Forstflächen;
9. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
10. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie be-

trieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Wasserbaues oder der Energieversorgung dienen;

11. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störung des Landschaftsbildes verursachen.

§ 5

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste oder motorsportliche Veranstaltungen abhält, Wasserfahrzeuge einschließlich Luftmatratzen und Surfbretter und Modellschiffe einsetzt sowie Modellflugzeuge startet und landet (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Feuchtgebiete, Feuchtwiesen und Wiesensenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen, Moore, Teiche, Tümpel, Findlinge, Röhricht- und Schilfbestände beschädigt oder beseitigt oder Gewässerufer verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 4);
5. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigende Maßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
6. Grün- oder Brachland umbricht oder Einsaaten in diesen Flächen vornimmt (§ 3 Abs. 1 Nr. 6);
7. Baum- und Strauchpflanzungen durchführt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. feste oder flüssige Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger und Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze fährt oder parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9);
10. zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 1 Nr. 10).

§ 7

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Bereiche, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen oder einstweilig sichergestellt sind.

(2) Aufgehoben werden, soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fallen,

a) die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau ‚Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg - Hessischer Spessart'" vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486) sowie
b) die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen (Wälder) im Landkreis Hanau" vom 17. Januar 1956 (StAnz. S. 88).

§ 8

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1990 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1989

Die Hessische Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Reichhardt

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,— DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer. 560